

Interessenbekundung als Sachverständige oder Sachverständiger im Ausschuss nach

§ 1 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz und nach § 7 Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz - Aufruf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) -

Dieser Aufruf richtet sich an langjährig erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere der nachfolgenden Fachrichtungen, die sich als Sachverständige im Ausschuss nach § 1 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und nach § 7 Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) engagieren möchten:

- Suchtmedizin,
- Anästhesiologie,
- Pharmakologie/Toxikologie,
- Rechtsmedizin,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Sozialwissenschaft,
- Pharmazie/Chemie,
- Tiermedizin.

Der Ausschuss berät die Bundesregierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 BtMG und des § 7 NpSG im Zusammenhang mit der Aufnahme von Stoffen und Stoffgruppen in die Anlagen des BtMG und in die Anlage des NpSG sowie bei sonstigen Fragen der Änderung dieser Anlagen. Dazu beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses auf der Grundlage von Beschlussvorschlägen der zuständigen Bundesbehörden Empfehlungen zur Änderung und/oder Ergänzung der Anlagen I bis III des BtMG sowie zur Änderungen und/oder Ergänzung der Stoffgruppen in der Anlage des NpSG. Daneben erstellen die Sachverständigen zu ausgewählten aktuellen Fragestellungen auf Ersuchen der zuständigen Bundesbehörden wissenschaftliche Bewertungen und geben Empfehlungen ab.

Seite 2 von 5

Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit des Ausschusses bildet insbesondere die Frage, inwieweit es sich empfiehlt, die Anlagen des BtMG und die Anlage des NpSG um neue psychoaktive Substanzen (NPS) fortzuschreiben.

Darüber hinaus sind von den Sachverständigen Fragen der medizinischen Anwendung sowie der missbräuchlichen Verwendung und des Abhängigkeitspotentials von Betäubungsmitteln und von Stoffen, die dem BtMG oder dem NpSG noch nicht unterliegen, wissenschaftlich zu begleiten.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom BMG für die Dauer vom 01. April 2019 bis zum 31. März 2022 berufen.

Weitere Informationen zur Tätigkeit und zur gegenwärtigen Geschäftsordnung des Ausschusses finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Auswahlkriterien

Der Nachweis der Eignung wird erbracht durch:

- universitär erlangte Abschlüsse,
- Promotion, möglichst Habilitation in den eingangs genannten Fachrichtungen,
- einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- langjährige klinische oder sonstige praktische Berufserfahrung und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Anwendung von Betäubungsmitteln oder im Bereich des Betäubungsmittelmissbrauchs.

Weiterhin sollten Sie über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Fähigkeit zur Analyse komplexer medizinischer, natur- und sozialwissenschaftlicher Informationen sowie zur Ausarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen,
- Erfahrung mit der Evaluierung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen,
- Eignung zu interdisziplinärem Arbeiten,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit.

Seite 3 von 5

Interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen ihrer Interessenbekundung als Sachverständige oder Sachverständiger eine vorläufige Erklärung zu ihrer Unabhängigkeit und zu eventuellen Interessenkonflikten beifügen. <u>Hier finden Sie ein entsprechendes Formular</u> (Vorläufige Erklärung zur Unabhängigkeit). Für eine spätere Berufung als Sachverständige oder Sachverständiger ist zudem eine erweiterte Erklärung erforderlich.

Teilnahme an Sitzungen

Der Ausschuss tritt in regelmäßigen Abständen, derzeit mindestens zweimal jährlich, am Ort seiner Geschäftsstelle, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn, zusammen. Er kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren befasst werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Mitarbeit im Ausschuss ist ein persönliches Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Eine Reisekostenerstattung erfolgt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Auswahlverfahren

Interessenbekundungen, die die Voraussetzungen erfüllen, werden einer vergleichenden Bewertung auf der Grundlage der vorstehend genannten Auswahlkriterien unterzogen. Das BMG beruft mindestens 12 und höchstens 15 stimmberechtigte Sachverständige. Zudem kann das BMG nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen. Die Auswahl zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen des Ausschusses erfolgt durch eine Auswahlkommission bestehend aus drei Vertretern des BMG, darunter die Gleichstellungsbeauftragte des BMG und zwei Vertretern des BfArM.

Im Hinblick auf das Gesetz über die Mitwirkung des Bundes an der Besetzung von Gremien (Bundesgremienbesetzungsgesetz - BGremBG), wonach eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten werden soll, ist eine Interessenbekundung von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Interessenbekundung

Wenn diese Beschreibung Ihr Interesse geweckt hat, würden wir uns über Ihre Interessenbekundung freuen. Ihre aussagefähigen schriftlichen Unterlagen senden Sie bitte, im Anschreiben versehen mit dem Betreff "Interessenbekundung BtM-Sachverständigenausschuss, Az.: 122-44000-01", bis zum

31. Dezember 2018

Seite 4 von 5

ausschließlich per elektronischer Post an folgende E-Mail-Adresse:

Interessenbekundung-btm@bmg.bund.de

Bitte adressieren Sie Ihr elektronisches Anschreiben an das:

Bundesministerium für Gesundheit Referat 122–Betäubungsmittelrecht, Betäubungsmittelverkehr, Internationale Suchtstofffragen z. Hd. Herrn Dr. Markus Riehl 53107 Bonn

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Frau Dr. Elke Lehmann gerne unter der Telefonnummer 0228 18 441-1183 zur Verfügung.

<u>Bitte beachten Sie</u>, dass Ihre schriftlich erforderliche Interessenbekundung nur dann berücksichtigt werden kann, wenn folgende Unterlagen vollständig <u>und</u> - *jeweils eigenhändig unterschrieben* - beigefügt sind:

- Darstellung Ihrer Motive und Ihrer fachlichen Eignung zur Mitarbeit als Sachverständige oder Sachverständiger im Ausschuss nach § 1 Absatz 2 BtMG und nach § 7 NpSG,
- formloser Lebenslauf,
- Liste Ihrer einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Vorläufige Erklärung zur Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkonflikten (s.o.).

Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt. Zur Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert. Auf die Widerspruchsmöglichkeit weisen wir ausdrücklich hin. Hier finden Sie weitergehende Informationen zum Datenschutz.

Das BMG behält sich das Recht vor, nach dem 31. Dezember 2018 eingegangene Interessenbekundungen unberücksichtigt zu lassen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Interessenbekundung im BMG.

Seite 5 von 5

Die Entscheidung der Auswahlkommission zur Besetzung des Ausschusses wird ab der 8. Kalenderwoche 2019 im Internetauftritt des BMG veröffentlicht (www.bundesgesundheitsministerium.de/Ausschreibungen). Eine gesonderte Unterrichtung aller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nicht.

gez. Bundesministerium für Gesundheit,

im Auftrag

Dr. Markus Riehl, Leiter des Referates 122

 $- \ Bet\"{a}ubungsmittelrecht, Bet\"{a}ubungsmittelverkehr, Internationale \ Suchtstofffragen-$